

IX Selbstverwaltung

Artikel 139 Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Gesetze der Republik und der Länder. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören die Entscheidung und Durchführung aller öffentlichen Angelegenheiten, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes betreffen. Jede Aufgabe ist vom untersten dazu geeigneten Verband zu erfüllen.

1. a) Der Begriff Selbstverwaltung bedeutet eigenverantwortliche Verwaltung und deren Regelung innerhalb der Gesetze (Autonomie). Träger einer eigenständigen Verwaltung mit autonomen Rechten kann nur ein Verband sein, der vom Staate unterschieden ist. Bezieht sich die Kompetenz dieses Verbandes auf einen von Menschen besiedelten Raum, ist er Gebietskörperschaft. Die Auffassung von der Gemeinde als Gebietskörperschaft und ihre Selbstverwaltung sind also Korrelate. Das Gebiet einer Gemeinde ist stets Staatsgebiet. Ihre Angehörigen sind zugleich Staatsangehörige. Insofern ist die Gemeinde Teil des Staates, zugleich wegen ihrer eigenen Sphäre aber etwas von ihm Verschiedenes. Das Recht auf Selbstverwaltung und die Autonomie schließen nicht aus, daß der Gemeinde vom Staate bestimmte Angelegenheiten zur Erledigung nach dessen Weisungen übertragen werden (Auftragsangelegenheiten, mittelbare Staatsverwaltung) L

b) Wenn Artikel 129 Abs. 2 die Entscheidung und Durchführung gewisser öffentlicher Angelegenheiten zu den Selbstverwaltungsaufgaben rechnet, entspricht das also der herkömmlichen Auffassung. (Dazu auch -> Erl. 2 zu Art. 142). Art. 139 Abs. 1 entspricht Art. 127 WRV.

c) Hinsichtlich des Kreises der Selbstverwaltungsaufgaben gilt der Allzuständigkeitsgrundsatz (Universalitätsprinzip), bezogen jedoch nicht auf alle Staatsaufgaben, die sich in der Gemeinde erledigen lassen, weil grundsätzlich nur die öffentlichen Angelegenheiten, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Gemeinde betreffen, zu den Selbstverwaltungsaufgaben zu rechnen sind. Freilich fehlte von Anfang an ein gesetzlicher Zuständigkeitskatalog, was in der Praxis schon vor dem formellen Inkrafttreten der Verfassung Schwierigkeiten bereitet hatte². Die Landes-

1 Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 7. Auflage, 1958, S. 411 ff.

2 Mampel, Über die demokratischen Ordnungen der Ostzone, Demokratischer Aufbau, Heft 11/1947, S. 323